Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 2023/2413 vom 31.10.2023."

2. § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) Vorhaben der Energiewende sind

1. Energieanlagen gemäß § 5 Z 8 des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), BGBl. I Nr. 47/2026,
2. Vorhaben, die der Anwendung transformativer industrieller Technologien für die Dekarbonisierung energieintensiver Vorhaben dienen, sowie
3. Projekte des Eisenbahnausbaus nach Z 10 des **Anhanges 1**."

3. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(3) Wird ein Vorhaben eines Projektwerbers/einer Projektwerberin so aufgeteilt oder ausgestaltet, dass der maßgebliche Schwellenwert nicht mehr überschritten oder das maßgebliche Kriterium nicht mehr erfüllt ist und damit eine UVP-Pflicht umgangen wird, ist das Vorhaben so zu betrachten, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das der Projektwerber/die Projektwerberin zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird."

4. In § 3 Abs. 4 erster Satz, Abs. 4a erster Satz, Abs. 5 Schlussteil erster Satz und Abs. 8 Schlussteil erster Satz wird jeweils der Ausdruck „Spalte 3" *durch den Ausdruck* „Spalte 2" *ersetzt.*

5. § 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Für Vorhaben des **Anhanges 1** Z 1 bis 89 entfällt die Einzelfallprüfung, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt."

6. In § 3 Abs. 4a entfällt im vorletzten Satz die Wortfolge „nach dem vereinfachten Verfahren".

7. In § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 8 und 9, § 25 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und 3, § 26 Abs. 1 Z 5, § 27 Abs. 7, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 sowie § 47 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ *durch die Wortfolge* „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ *ersetzt.*

8. In § 3 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1, 2, 4 oder 4a“ *durch den Ausdruck* „Abs. 1, 4 oder 4a“ *ersetzt.*

9. In § 3 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 3a Abs. 1 bis 3“ *durch den Ausdruck* „§ 3a Abs. 1 und 2“ *ersetzt.*

10. § 3 Abs. 7 zehnter Satz lautet:

„Die Entscheidung ist von der Behörde gemäß § 8 Abs. 3 kundzumachen und gemäß § 9 Abs. 6 aufzulegen.“

11. Dem § 3 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Er kann weiters in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Abs. 4 und 4a oder des § 3a Abs. 1 – 3 nicht erfüllt sind, Unterlagen für eine Einzelfallprüfung vorlegen. Legt der Projektwerber/die Projektwerberin mit dem Antrag auf Feststellung Unterlagen vor, die von befugten Ziviltechnikern oder von technischen Büros im Rahmen ihrer Befugnis erstellt wurden, so hat die Beurteilung dieser Unterlagen durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen keine Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter. Eine allfällige Haftung der Ziviltechniker oder technischen Büros gegenüber Dritten bleibt unberührt.“

12. § 3 Abs. 10 entfällt.

13. In § 3a Abs. 1 Z 1 entfällt nach der Wortfolge „Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1“ *der Ausdruck* „oder 2“.

14. § 3a Abs. 2 bis 3 lauten:

„(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 oder 2 des **Anhanges 1** angeführter Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 2 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 oder 2 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2a) Bei der Einzelfallprüfung nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ist davon auszugehen, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn die Änderung immissionsneutral ist oder die Auswirkungen, die das genehmigte Vorhaben auf die Umwelt hat, nur geringfügig überschreitet oder in einer vorgelagerten oder anhängigen strategischen Umweltprüfung geprüft und bestätigt wurde, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

(3) Wird ein Vorhaben eines Projektwerbers/einer Projektwerberin so aufgeteilt oder ausgestaltet, dass der maßgebliche Schwellenwert nicht mehr überschritten oder das maßgebliche Kriterium nicht mehr erfüllt ist und damit eine UVP-Pflicht umgangen wird, ist das Vorhaben so zu betrachten, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das der Projektwerber/die Projektwerberin zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird.“

15. § 3a Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Für Vorhaben des **Anhanges 1** Z 1 bis 89 entfällt die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

16. In § 3a Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und 3“.

17. In § 3a entfällt Abs. 6.

18. In § 3b Abs. 1 wird der Ausdruck „und 3 AVG“ *durch den Ausdruck* „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ *ersetzt.*

19. § 3b Abs. 2 lautet:

„(2) Barauslagen, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann den Projektwerber/die Projektwerberin nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auffordern, diese Kosten, binnen zwei Wochen direkt zu bezahlen. Läuft diese Frist ohne Nachweis der Zahlung ab, kann die Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin die direkte Zahlung mit Bescheid auftragen."

20. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 ist jedenfalls ein Vorverfahren oder eine Vorabklärung durchzuführen."

21. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin zu den Unterlagen gemäß Abs. 1 ehestmöglich, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden Stellung zu nehmen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin sind auch Dritte beizuziehen und ist ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In ihrer Stellungnahme hat die Behörde insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben sowie gegebenenfalls nicht erforderliche Angaben anzuführen. Zum Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung hat die Behörde darüber hinaus die Angaben zum Untersuchungsrahmen, die Geeignetheit der geplanten Untersuchungsmethoden und die Gliederung in prioritär und nicht prioritär zu beurteilen, sowie bei nicht prioritären Angaben darzulegen, inwiefern der Untersuchungsaufwand reduziert werden kann. Die Stellungnahme ist bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen."

22. In § 5 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Projektwerber/die Projektwerberin kann seinen/ihren Genehmigungsantrag vorerst auf die Prüfung der Einhaltung einzelner materieller Genehmigungsbestimmungen beschränken. Hierzu sind lediglich jene Teile der Umweltverträglichkeitserklärung und jene Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Einhaltung dieser Genehmigungskriterien erforderlich sind."

23. In § 5 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Gründe für eine verspätete Nachforderung sind darzulegen."

24. In § 5 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Behörde hat sich tunlichst an den in der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Untersuchungsrahmen und die festgelegten Untersuchungsmethoden zu halten."

25. In § 5 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Bei Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1, hat der Verbesserungsauftrag bei Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten gemäß Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 spätestens 30 Tage, bei Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten spätestens 45 Tage nach Antragstellung zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist die Vollständigkeit der Unterlagen durch die Behörde zu bestätigen.

(2b) Bei Vorhaben der Richtlinie (EU) 2021/1187 ist gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2021/1187 der Genehmigungsantrag spätestens vier Monate nach Antragstellung zurückzuweisen, wenn aufgrund offensichtlicher und schwerwiegender Mängel der Unterlagen keine erforderliche Reife des Vorhabens vorliegt und der Projektwerber/die Projektwerberin diese auch nach Verbesserungsaufträgen der Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht behoben hat."

26. In § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 1 Z 5 wird jeweils das Wort „Ausgleichsmaßnahmen" *durch die Wortfolge* „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen" *ersetzt.*

27. In § 5 Abs. 7 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung" *durch das Wort* „Umweltverträglichkeitsgutachten" *ersetzt.*

28. In § 6 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „Wirkungssziele" *durch das Wort* „Wirkungsziele" *ersetzt.*

29. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Beschreibung der Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräte kann sich der Projektwerber/die Projektwerberin auf Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und

von Stoffeigenschaften und -mengen (mit beispielhaft angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sowie Gefährlichkeitsmerkmalen) beschränken, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität und den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben. “

30. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Behörde nach § 39 hat die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu treffen.

(3) Die Behörde nach § 39a hat die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten zu treffen.“

31. § 7 Abs. 4 und 5 entfällt.

32. Nach § 7 wird der folgende § 8 samt Überschrift eingefügt:

„Kundmachung

§ 8. (1) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist;
3. einen Hinweis, wenn das Verfahren als Großverfahren geführt wird;
4. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
5. einen Hinweis auf die gemäß § 9 Abs. 5 jedermann offenstehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Personengruppen durch eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung als Bürgerinitiative erlangen können;
6. den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben;
7. den Hinweis, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides im Verfahren durch Edikt vorgenommen wird, und dass sonstige Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt im Rechtsinformationssystem des Bundes vorgenommen werden können;
8. Angabe des Links unter dem die Informationen gemäß § 9 Abs. 4 abrufbar sind.

Der Termin der mündlichen Verhandlung kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(2) Einwendungen sind bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 zu erheben. Personen verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Akteneinsicht gemäß § 17 AVG ist ab der Kundmachung des Vorhabens zu gewähren.

(3) Die Behörde hat den Genehmigungsbescheid durch Edikt zuzustellen. Hierzu hat sie im Rechtsinformationssystem des Bundes zu verlautbaren, dass der Bescheid bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf § 9 Abs. 6 ist hinzuweisen. Mit dieser Verlautbarung gilt der Bescheid als zugestellt. Diese Zustellung gilt auch gegenüber jenen Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, und deshalb die Parteistellung verloren haben. Frühere Zustellungen desselben Bescheides werden damit unwirksam. Ab dem Tag der Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(4) Auf die Kundmachung von Edikten in Großverfahren (§§ 44a bis 44f AVG) nach diesem Abschnitt ist Abs. 1 anzuwenden. In Großverfahren nach diesem Abschnitt ist für die Auflage der Unterlagen § 9 Abs. 1 und für die Zustellung des Genehmigungsbescheides Abs. 3 anzuwenden.“

33. § 9 Abs. 3 entfällt.

34. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat den Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 im Internet zu

veröffentlichen. Diese Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.“

35. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid ist jedenfalls für diesen Zeitraum als Download bereitzustellen.“

36. § 9a samt Überschrift entfällt.

37. In § 10 Abs. 1 Einleitungssatz wird nach der Wortfolge „hat die Behörde“ *die Wortfolge* „diesen Staat“ *eingefügt.*

38. In § 10 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „diesen Staat“.

39. In § 10 Abs. 1 Z 2 entfällt das Wort „ihn“.

40. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 9“ *durch den Ausdruck* „§ 8“ *ersetzt.*

41. § 10 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. in weiterer Folge das Umweltverträglichkeitsgutachten zu übermitteln.“

42. In § 10 Abs. 3 werden nach der Wortfolge „Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und“ *ein Beistrich und dann die Wortfolge* „falls diese bereits vorliegen,“ *eingefügt.*

43. In § 10 Abs. 2 Z 3, der Überschrift des § 13 und § 13 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung“ *durch die Wortfolge* „das Umweltverträglichkeitsgutachten“ *ersetzt.*

44. In § 10 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ *die Wortfolge* „oder des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997,“ *eingefügt.*

45. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund unions- oder völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so hat die Landesregierung des betroffenen Bundeslandes

1. die Unterlagen, die den in Abs. 2 Z 1 angeführten Unterlagen entsprechen, gemäß § 8 und § 9 kundzumachen und aufzulegen,
2. den Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührt sind, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben,
3. eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln,
4. weitere im Verfahren übermittelte Unterlagen der Öffentlichkeit in geeigneter Form, jedenfalls aber im Rechtsinformationssystem des Bundes, zugänglich zu machen und
5. die abschließende Entscheidung im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen und auf der Internetseite der Landesregierung in geeigneter Weise auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Dauer der Auflagefrist richtet sich nach den Bestimmungen jenes Staates, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll.“

46. § 12 samt Überschrift lautet:

„Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Die Behörde hat ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat auf Grundlage der im Verfahren erstellten Gutachten

1. die Umweltverträglichkeitserklärung und die sonstigen vom Projektwerber/der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 Z 1, der materiellen

Genehmigungsbestimmung gemäß § 3 Abs. 3 und der Genehmigungskriterien gemäß § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den nach § 5 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 5 und § 10 eingelangten Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitsnehmer/innenschutzes sowie Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten,
5. auf Vorhaben oder Standort Bezug nehmende strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG mitzuberücksichtigen. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

(4) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Für die Beurteilung des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage maßgeblich.“

47. § 12a samt Überschrift entfällt.

48. Die Überschrift des § 13 lautet:

„Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten“

49. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich bei der Behörde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist jedenfalls für diesen Zeitraum als Download bereitzustellen. Die öffentliche Auflage bei der Behörde und im Internet ist im Rechtsinformationssystem des Bundes kundzumachen. § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG ist anzuwenden. Die Standortgemeinde hat zu Informationszwecken die Auflage an der Amtstafel bekanntzugeben und das Umweltverträglichkeitsgutachten zur elektronischen Einsicht bereitzuhalten.“

50. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung“ *durch die Wortfolge* „des Umweltverträglichkeitsgutachtens“ *ersetzt.*

51. Dem § 14 werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Behörde kann mit oder nach der Kundmachung des Vorhabens für Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten einen Höchstumfang festlegen. Für Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten, die den festgelegten Höchstumfang überschreiten, kann die Behörde eine Zusammenfassung anordnen, in welcher der wesentliche Inhalt des Vorbringens, der Stellungnahme oder des Privatgutachtens in knapper, übersichtlicher Form gedrängt darzustellen ist. Für diese Zusammenfassung kann die Behörde einen Höchstumfang festlegen und eine angemessene Frist festsetzen. Langt die Zusammenfassung nicht fristgerecht oder nicht den Vorgaben entsprechend bei der Behörde ein, so ist das betreffende Vorbringen, die Stellungnahme oder das Privatgutachten im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Behörde kann mit oder nach der Kundmachung des Vorhabens Anforderungen an die elektronische Einbringung und die dabei zu verwendenden Dateiformate festlegen. Einbringungen, die den festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.“

52. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ *durch die Wortfolge* „im Rechtsinformationssystem des Bundes“ *und die Wortfolge* „begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine“ *durch die Wortfolge* „oder bloß unsubstantiierte“ *ersetzt.*

53. In § 16 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt

„Die Standortgemeinde hat zu Informationszwecken die mündliche Verhandlung an der Amtstafel bekanntzugeben.“

54. In § 16 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Um strittige Auffassungen zu Teilen des Verfahrensgegenstandes, über welche die Parteien verfügen können, einvernehmlich beizulegen, können die betreffenden Parteien einen Vergleichsvertrag schließen. Dieser ist der Entscheidung in jenen Bereichen, die ausschließlich der Disposition der vertragschließenden Parteien unterliegen, zugrunde zu legen.“

55. In § 16a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in Präsenz oder“.

56. Nach § 16a wird folgender § 16b samt Überschrift eingefügt:

„Vorentscheidung

§ 16b. (1) In ihrer Entscheidung über einen Antrag nach § 5 Abs. 1a hat sich die Behörde auf die Prüfung der Einhaltung der betreffenden materiellen Genehmigungsbestimmungen zu beschränken und hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Den betroffenen Beteiligten gemäß § 19 ist die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren. Die mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin nicht binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Vorentscheidung den vervollständigten Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 einbringt. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(3) Die Vorentscheidung kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin in Anwendung des § 18b in der Entscheidung nach § 17 abgeändert werden.

(4) Die Ergebnisse des Verfahrens sind in die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 einzubeziehen.“

57. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Fremde Rechte dürfen auch diesfalls nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dafür ein zivilrechtlicher Titel (Vertrag oder Zwangsrecht) vorliegt.“

58. In § 17 wird nach Abs. 1 der folgende Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Vorhaben der Z 9 bis 11, Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, und Z 90 des Anhanges 1 kann für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben der Z 90 des Anhanges 1 sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, auf Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes betreffen, des Anhanges 1 sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, anzuwenden.“

59. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und 14 sowie, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes betreffen, Z 16 und 90 des **Anhanges 1** gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn/Nachbarinnen bestehender Anlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn/Nachbarinnen des Vorhabens belastet werden und wenn die Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.“

60. In § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung“ *durch den Ausdruck* „Umweltverträglichkeitsgutachten“ *ersetzt.*

61. In § 17 Abs. 4 wird Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ *durch die Wortfolge* „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ *ersetzt.*

62. In § 17 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

63. § 17 werden nach Abs. 4 die folgenden Abs. 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist oder die Maßnahmen durch Verträge festgehalten, dokumentiert und deren Durchführung dauerhaft sichergestellt ist, können die Durchführung sowie die Finanzierung der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen (Flächenpools) angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren. Flächen, die in Vorwegnahme einer künftigen Vorschreibung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme von dem/der Projektwerber/in angekauft oder sonst in dessen/deren Verfügungsmacht übernommen wurden, sind anzurechnen, wenn sie bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung umgesetzt wurden, die Flächen als Ausgleich für den konkreten Eingriff geeignet sind, und eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt, die der Behörde eine Beurteilung des Kompensationswertes der Flächen ermöglicht. Dies gilt unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorgaben zur Anrechnung von Vorratsflächen. Auch Maßnahmen mit einem gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang sind zulässig, sofern Landesrecht und Unionsrecht nicht entgegenstehen. Maßnahmen mit einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ist jedoch der Vorrang zu geben, sofern sie zumutbar und möglich sind. Der Umstand, dass eine Maßnahme auch dazu beiträgt, dass die Republik Österreich die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1991 und der Richtlinien 2000/60/EG, 92/43/EWG und 2009/147/EG erreicht, steht einer Anrechenbarkeit nicht entgegen.

(4b) Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn eine strategische Prüfung im Verkehrsbereich oder im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Auf Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 sind die in § 25 Abs. 5 EABG vorgesehenen Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG anzuwenden. Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, wenn für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Sonstige Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 2 gelten als im hohen öffentlichen Interesse.

(4c) Für Vorhaben gem. § 2 Abs. 7 Z 1 kann die Leistung von Ausgleichszahlungen angeordnet werden, sofern die Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar ist.

(4d) Der Projektwerber/die Projektwerberin kann Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch durch Beitragszahlungen an Fonds oder gemeinnützige Stiftungen der Länder oder des Bundes, aus denen Naturschutzprojekte gefördert werden, leisten, sofern durch gesetzliche oder statutarische Vorgaben oder vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass diese Beiträge zweckgebunden geleistet und verwendet werden. Dabei ist vorrangig insbesondere der Biodiversitätsfonds heranzuziehen. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, Verbesserung der Biodiversität und den Erhalt ökologischer Funktionen, im gleichen Bundesland oder angrenzenden Bundesländern, zu verwenden. Der Bundesminister/ die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann nach Anhörung der Biodiversitätskommission eine Verordnung erlassen, welche nähere Kriterien für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen, insbesondere über deren Höhe und Verwendung, festlegt.“

64. In § 17 Abs. 5 wird der Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ *durch die Wortfolge* „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ *ersetzt.*

65. In § 17 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

66. In § 17 Abs. 5 vorletzter Satz wird der Ausdruck „Gemeinschaftsrechts“ *durch den Ausdruck* „Unionsrechts“ *ersetzt.*

67. In § 17 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

68. In § 17 Abs. 5a entfällt der letzte Satz.

69. In § 17 Abs. 6 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Verfahren zur Fristverlängerung hat nur der Projektwerber/die Projektwerberin Parteistellung.“

70. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten."

71. § 17 Abs. 8 entfällt.

72. Die Überschrift des § 17a lautet:

„Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende und anderen Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse"

73. § 17a Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 und 2 sowie bei anderen Vorhaben, denen in den Verwaltungsvorschriften ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann die Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Entscheidung nach den §§ 17, 18 oder 18b mit Bescheid ausschließen (Ausschlussbescheid), wenn in dieser vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin die Verletzung in den von ihm bzw. ihr geltend zu machenden Rechten nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Eine Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid hat keine aufschiebende Wirkung."

74. Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die grundsätzliche Genehmigung für Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 1 und 2 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in § 17 Abs. 1a vorgesehene Zwangsrechte können für Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 1 und 2 ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind."

75. § 18b letzter Satz entfällt.

76. In § 18c Abs. 1, 2 und 3 erster und dritter Halbsatz wird jeweils der Ausdruck „Behörde" *durch die Wortfolge* „Behörde nach § 39" *ersetzt.*

77. Nach § 18c wird folgender § 18d samt Überschrift eingefügt:

„Immissionsneutrale Änderungen vor Zuständigkeitsübergang

§ 18d. (1) Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 bis 5 eingehalten werden.

(2) § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a gilt in Bezug auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben.

(3) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat über das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

78. In § 19 Abs. 3 letzter Satz entfällt nach der Wortfolge „die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz" *die Wortfolge* „der Umwelt oder" *und wird nach der Wortfolge* „der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen" *die Wortfolge* „im eigenen Wirkungsbereich" *eingefügt.*

79. In § 19 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Der Unterschriftenliste ist eine maschinenlesbare Liste der Unterstützer/innen beizulegen, anhand derer die Gemeinde die aufrechte Meldung der Unterstützer/innen zu überprüfen und gegenüber der Behörde zu bestätigen hat."

80. In § 19 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

*„*Erfüllt die Bürgerinitiative die Voraussetzungen für die Gründung nicht mehr, so verliert sie ihre Parteistellung.*“*

81. Dem § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vertreter/die Vertreterin hat die Unterstützerinnen und Unterstützer über den Gang des Verfahrens und die gesetzten Verfahrensschritte zu informieren. Für eine Beschwerde ist der Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglichen Personen zu unterstützen; die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.“

82. In § 19 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern“.

83. In § 19 Abs. 9 und § 47 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „für Arbeit und Wirtschaft“ *und in § 47 Abs. 5 wird die Wortfolge* „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ *durch die Wortfolge* „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ *ersetzt.*

84. § 19 wird nach Abs. 10 der folgende Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Nimmt sie an der elektronischen Zustellung nicht teil, so erfolgt die Zustellung gemäß § 23 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982.“

85. Die Überschrift des § 20 lautet:

„Fertigstellung und Abnahmeprüfung“

86. § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anzeige ist eine Auflistung der auf Grund des § 18d vorgenommenen Änderungen anzufügen.“

87. In § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auf Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 1 und 2 sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden. Die Behörde nach § 39a kann nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht, oder in Anwendung des § 18b geringfügige Abweichungen genehmigen.“

88. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Behörde nach § 39 kann im Abnahmebescheid festlegen, dass eine Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist. Sie hat in diesem Fall im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Fertigstellungsanzeige nach Abs. 1) die Nachkontrolle durchzuführen ist.“

89. § 20 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Für Vorhaben der Z 18 des **Anhanges 1** erfolgt keine Abnahmeprüfung und keine Nachkontrolle.“

90. In § 21 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ *durch den Ausdruck* „Abs. 1, 2 und 6“, *in § 21 Abs. 4 zweiter Satz der Ausdruck* „Landesregierung“ *durch die Wortfolge* „Behörde gemäß § 39 oder § 39a“ *ersetzt.*

91. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf die Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 1 und 2 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. Bei Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 1 geht die Zuständigkeit der Behörde gemäß § 39a mit der Verkehrsfreigabe auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Bei Vorhaben des § 39a Abs. 1 Z 2 geht die Zuständigkeit der Behörde gemäß § 39a mit Inbetriebnahme und eisenbahnrechtlicher Betriebsbewilligung auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach § 20 Abs. 1a gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.“

92. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Behörden gemäß § 21 haben auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben zu dem gemäß § 20 Abs. 5 oder 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den Behörden gemäß § 21 der Behörde gemäß § 39 und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(2) Die Behörde gemäß § 39a hat das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach dem in § 21 Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkt gemeinsam mit den mitwirkenden Behörden daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind den mitwirkenden Behörden und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu übermitteln."

93. Der 3. Abschnitt entfällt.

94. In § 24i, § 24k Abs. 3, § 24l Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft" *durch die Wortfolge* „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft" *ersetzt.*

95. In § 25 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „sowie die auf Grund des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Genehmigungsentscheidungen".

96. § 29 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltung

§ 29. Die Mitglieder des Umweltrates und die nach § 28 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist."

97. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Landesregierung die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, genannten Maßnahmen zu treffen."

98. In § 39 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt" *durch die Wortfolge* „Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt" *ersetzt.*

99. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„**§ 39a.** (1) Abweichend von § 39 Abs. 1 ist der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt zuständig für

1. Vorhaben von Bundesstraßen der Z 90 des **Anhanges 1** und
2. Vorhaben von Hochleistungsstrecken der Z 10 des **Anhanges 1**.

Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist abweichend von § 39 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. § 39 Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens und zur Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. § 39 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Wenn das Vorhaben auch Anlagen, sonstige Eingriffe oder Maßnahmen umfasst, die in andere Tatbestände des **Anhanges 1** fallen, als jene, für die nach Abs. 1 Z 1 und 2 der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zuständig ist, ist er/sie dennoch für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt zuständig, wenn der überwiegende Zweck des Vorhabens in der Errichtung einer Bundesstraße oder einer Hochleistungsstrecke liegt.

(3) Verfahren über Vorhaben des Art. 1 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2021/1187 sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ist benannte Behörde im Sinne des Art. 4 der Richtlinie (EU) 2021/1187, der die Aufgaben des Art. 4 und des Art. 7 dieser Richtlinie obliegen.

(4) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit des Bundesministers/der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit des Bundesministers/der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur endet zu dem in § 21 Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkt."

100. In § 40 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und § 24 Abs. 5".

101. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „den §§ 3 Abs. 9 und 24 Abs. 5a" *durch den Ausdruck* „§ 3 Abs. 9" *ersetzt.*

102. In § 40 Abs. 4 erster Satz entfällt nach der Wortfolge „innerhalb von sechs Wochen" *der Beistrich und die Wortfolge* „gegen Feststellungsbescheide nach dem 3. Abschnitt innerhalb von acht Wochen".

103. In § 40 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „nach den §§ 17 bis 18b sowie 24f und 24g" *durch die Wortfolge* „nach den §§ 16b bis 18b" *ersetzt.*

104. In § 40 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 12 Abs. 7 ist" *durch die Wortfolge* „§ 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 vierter und fünfter Satz sind" *ersetzt.*

105. In § 41 wird die Wortfolge „§ 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13" *durch die Wortfolge* „§ 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1, 2 und 7 und § 13 Abs. 2" *ersetzt.*

106. § 42a erster Satz lautet:

„Wird ein genehmigendes Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr entsprechend dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts weiter errichtet und betrieben werden."

107. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Er/sie kann sich dafür der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Soweit möglich ist der wesentliche Inhalt der UVP-Dokumentation im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen, die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidungen, die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 erfolgen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft von den zuständigen Behörden, vom Bundesverwaltungsgericht und vom Verwaltungsgerichtshof zu übermitteln."

108. § 45 lautet:

„**§ 45.** Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde zu bestrafen mit einer Geldstrafe

1. bis zu 35 000 Euro, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben ohne die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Genehmigung gemäß § 17 durchführt oder betreibt;
2. bis zu 17 500 Euro, wer
   a) das genehmigte Vorhaben nicht genehmigungskonform oder ohne die erforderliche Änderungsgenehmigung gemäß § 18b, ohne, dass die Änderung gemäß § 18c oder § 18d genehmigungsfrei ist oder gemäß § 20 Abs. 4 nachträglich genehmigt werden kann, durchführt oder betreibt,
   b) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 20 Abs. 4 nicht einhält,
   c) der Anzeigepflicht gemäß § 18c Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 nicht nachkommt,

d) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.“

109. Dem § 46 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Der 3. Abschnitt tritt am 1. Jänner 2027 außer Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2b, § 7 Abs. 3, § 17 Abs. 1a, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 18d, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 39 Abs. 4, § 39a, § 40 Abs. 2, § 40 Abs. 5, § 41, § 47 Abs. 2 sowie Z 10 und Z 90 des Anhanges 1 in Kraft.
2. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle ein Genehmigungsverfahren nach § 24a eingeleitet wurde, sind § 5 Abs. 2b, § 7 Abs. 3, § 17 Abs. 1a, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 18d, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 39 Abs. 4, § 39a, § 40 Abs. 2, § 40 Abs. 5, § 41, § 47 Abs. 2 sowie Z 10 und Z 90 des Anhanges 1 in der Fassung dieser Novelle nicht anzuwenden. Diesfalls sind die Verfahren bis zum Zuständigkeitsübergang nach dem 3. Abschnitt in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle zu führen.
3. Wurde für ein Vorhaben vor Inkrafttreten dieser Novelle nach § 24 Abs. 5 auf Grundlage eines Tatbestandes nach § 23a oder § 23b festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, so ist das Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt in der Fassung dieser Novelle zu führen.
4. Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 10 und Z 90, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle nach § 24 Abs. 5 nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 23a Abs. 2 Z 3 oder § 23b Abs. 2 festgestellt wurde, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist keine neuerliche Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 über das Feststellungsverfahren ist nicht anzuwenden.
5. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle ein Feststellungsverfahren nach § 24 Abs. 5 eingeleitet wurde, ist § 3 Abs. 7 nicht anzuwenden. Das Verfahren ist nach § 24 Abs. 5 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle fortzuführen. § 40 Abs. 4 ist in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Das Genehmigungsverfahren ist diesfalls nach dem 2. Abschnitt in der Fassung dieser Novelle zu führen.
6. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist auf Vorhaben nach § 2 Abs. 7 Z 1 nicht anzuwenden, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle ein Genehmigungsverfahren nach § 5 eingeleitet wurden.
7. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle das Vorverfahren nach § 4 eingeleitet wurde, sind § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.
8. Auf Vorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle das Genehmigungsverfahren nach § 5 anhängig ist, sind § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 12, § 20 Abs. 5, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 in der Fassung dieser Novelle nicht anzuwenden. Die § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4a vorletzter Satz, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 12, § 12a § 20 Abs. 5, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 sind in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Für diesen Fall tritt in Bestimmungen in der Fassung dieser Novelle, die auf das Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 verweisen, das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen an die Stelle des Umweltverträglichkeitsgutachtens.
9. Für Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle nach § 3 Abs. 7 festgestellt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 1 durchzuführen.
10. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle nach § 3 Abs. 7 festgestellt wurde, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist § 3 Abs. 7 über das Feststellungsverfahren nicht anzuwenden.
11. Für Vorhaben, für die nach § 3 Abs. 7 auf Grundlage von § 3 Abs. 2 oder § 3a Abs. 6, jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle, festgestellt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Wurde für ein solches Vorhaben das Genehmigungsverfahren nach § 5 bereits eingeleitet, so ist dieses auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin fortzuführen.
12. § 19 Abs. 4 dritter Satz und § 19 Abs. 5 letzter Satz treten sechs Monate nach Kundmachung dieser Novelle in Kraft. § 19 Abs. 4 dritter Satz ist in Verfahren nicht anzuwenden, in denen die öffentliche Auflage nach § 9 Abs. 1 vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgt ist.
13. § 19 Abs. 10a tritt ein Jahr nach Kundmachung dieser Novelle in Kraft.

14. § 3 Abs. 7 vorvorletzter Satz, § 8, § 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 2 Z 1, § 10 Abs. 7, § 10 Abs. 7a, § 17 Abs. 7, § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 16 Abs. 1 zweiter Satz und § 43 Abs. 1 vorletzter Satz treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem gemäß § 82 Abs. 27 Z 2 AVG die Verfügbarkeit der Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes gemäß § 41 Abs. 1 Z 1, § 44a Abs. 3 erster Satz, § 44c Abs. 1, § 44d Abs. 1 und § 44f Abs. 1 zweiter Satz AVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025 vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt I kundgemacht wird. Gleichzeitig treten § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 6, § 9a und § 18b letzter Satz außer Kraft. Auf Kundmachungen gemäß § 3 Abs. 7 vorvorletzter Satz, § 9 Abs. 3, § 9a, § 10 Abs. 7, § 17 Abs. 7 und § 18b letzter Satz, die vor der Kundmachung gemäß § 82 Abs. 27 Z 2 AVG erfolgt sind und öffentliche Auflagen nach diesen Bestimmungen, die vor der Kundmachung gemäß § 82 Abs. 27 Z 2 AVG begonnen haben, ist die Rechtslage in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden.“

110. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Vollziehung des ersten und zweiten Abschnitts in Bezug auf die Verfahren, für die ihm gemäß § 39a Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit zukommt, ist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zuständig, soweit Genehmigungsverfahren jedoch von anderen Behörden durchzuführen sind, die jeweils mit der Vollziehung der darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften betrauten Bundesminister/innen.“

111. Anhang 1 lautet:

„siehe Anhang“